

Vorbemerkungen:

Im Rhein-Sieg-Kreis sind derzeit fünf Betreuungsvereine tätig, die sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen haben. Gegründet und anerkannt wurden die Betreuungsvereine in den Jahren 1993/1994 nach Inkrafttreten der Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige zum 01.01.1992. Seit 01.01.1994 erhalten die Betreuungsvereine Zuschüsse zur Förderung ihrer Arbeit durch den Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen freiwilliger Mittel. Der seit 2005 gewährte Zuschuss von jährlich 150.000 Euro wurde durch Beschluss des Kreistages vom 18.03.2021 zum Doppel-Haushalt 2021/2022 um 30.000 Euro auf nun jährlich 180.000 Euro angehoben.

Die Arbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine im Rhein-Sieg-Kreis beantragt mit Schreiben vom 18.10.2022 (Anhang 1) eine Erhöhung des freiwilligen Zuschusses auf 565.000 Euro für das Jahr 2023 und 585.000 Euro für das Jahr 2024.

Erläuterungen:

(Anmerkung: im Folgenden sind die ab 01.01.2023 geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches –BGB-, des Betreuungsorganisationsgesetzes –BtOG- sowie des Landesbetreuungsgesetzes –LBtG- zitiert.)

Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (§§ 1814 BGB). Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht vorrangig eine geeignete natürliche Person, die die Betreuung ehrenamtlich führt. Steht keine geeignete ehrenamtliche Person zur Verfügung so bestellt das Betreuungsgericht einen beruflichen Betreuer (§ 1816 BGB). Das Betreuungsgericht bestellt einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer, wenn der Volljährige dies wünscht, oder wenn er durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann (§ 1818 Abs.1 BGB). Kann der Volljährige weder durch eine oder mehrere natürliche Personen noch durch einen Betreuungsverein hinreichend betreut werden, so bestellt das Betreuungsgericht die zuständige Behörde zum Betreuer (§ 1818 Abs.4 BGB).

Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023 und Veränderung der Aufgaben

Die Verwaltung hat mit einer Vorlage in den Sitzungen des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 05.05.2022 (TOP 5) sowie des Ausschusses für Soziales und Integration am 16.05.2022 (TOP 6) ausführlich über die Hintergründe, die wesentlichen Änderungen und insbesondere die mit dem Gesetz verbundenen neuen

Aufgaben der Betreuungsbehörde und der Betreuungsvereine informiert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Vorlage verwiesen.

Die wesentlichen Auswirkungen der Reform auf die Arbeit der Betreuungsvereine sind im Antrag der Arbeitsgemeinschaft vom 18.10.2022 zutreffend dargestellt. Dabei ist –nicht zuletzt wegen **der unterschiedlichen Grundlagen der Finanzierung**– zu differenzieren zwischen

- a) den so genannten Querschnittsaufgaben (§ 15 Abs.1 BtOG)
- b) dem Führen rechtlicher Betreuungen (§ 16 BtOG).

zu a)

Erstmals ist durch Bundesrecht (§ 17 BtOG) festgelegt, dass anerkannte Betreuungsvereine Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs.1 obliegenden Aufgaben haben. Das Nähere regelt das Landesrecht.

Mit der Neufassung des LBtG hat das Land Nordrhein-Westfalen in § 3 nahezu gleichlautend bestimmt: „Anerkannte Betreuungsvereine erhalten für die Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung **durch das Land.**“ Das für Soziales zuständige Ministerium ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Einzelheiten der Finanzierung der Betreuungsvereine zu regeln (§ 6 LBtG).

Bisher haben die beteiligten Ministerien weder einen Verordnungsentwurf vorgelegt noch anderweitig erkennen lassen, nach welchen Kriterien und in welchem Umfang die Finanzierung geplant ist. Angesichts der eindeutigen Formulierung in den Gesetzen geht die Verwaltung derzeit aber davon aus, dass ab 01.01.2023 eine ergänzende finanzielle Förderung der Querschnittsaufgaben durch den Rhein-Sieg-Kreis nicht erforderlich ist.

zu b)

Die Betreuungsvereine in Nordrhein-Westfalen erhalten auf gesetzlicher Grundlage **Vergütung und Aufwendungsersatz durch die Justizkasse** für die Fälle, in denen ein Vereinsbetreuer zum rechtlichen Betreuer bestellt ist (§ 7 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern –VBVG- i.V.m. §§ 4 – 5a VBVG). Die Vergütung bestimmt sich nach monatlichen Fallpauschalen, deren Höhe sich richtet nach

- der Dauer der Betreuung (*Staffelung bis 3, 6, 12, 24 Monate, ab dem 25. Monat gleichbleibend; je länger die Betreuung geführt wird desto geringer ist die Pauschale*)

- dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betreuten (*unterteilt in stationäre Einrichtungen/gleichgestellte ambulant betreute Wohnformen und andere Wohnformen; Pauschale ist bei anderen Wohnformen höher*)
- dem Vermögensstatus des Betreuten (*mittellos oder nicht mittellos*)
- und der Qualifikation des rechtlichen Betreuers (*drei Tabellen, je höher die Qualifikation desto höher die Pauschale*).

Auf den Finanzierungsbaustein zu b) bezieht sich die im Antrag vom 18.10.2022 unter Ziffer 4.1 durchgeführte Berechnung der Finanzierungslücke; für das Jahr 2021 wird diese mit 338.529,93 Euro beziffert. Die Gegenüberstellung berücksichtigt auch die gewährten freiwilligen Zuschüsse des Rhein-Sieg-Kreises (180.000 Euro) und der Stadt Troisdorf (2022: 76.690 Euro). Die Zuschüsse werden auf Grundlage der Zahl der von den Betreuungsvereinen neu übernommenen bzw. fortlaufend geführten Betreuungen berechnet und sind daher zutreffend der Aufgabe „Führen von Betreuungen“ zugeordnet. Die rechtliche Grundlage für die den Behörden übertragenen (nach Art und Umfang nicht näher bestimmten) Förderungsaufgaben findet sich ab 01.01.2023 weiterhin im Bundesrecht (§ 6 Abs.2 BtOG).

Die Förderung durch den Rhein-Sieg-Kreis erfolgt nach Förderrichtlinien aus dem Jahr 1994. Unabhängig von der durch die politischen Gremien zu treffenden Entscheidung zur künftigen Höhe der Förderung der Betreuungsvereine schlägt die Verwaltung vor, diese Förderrichtlinien für die Zeit ab 01.01.2023 in Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen zu überarbeiten. Hierbei ist sicherzustellen, dass freiwillige Mittel des Rhein-Sieg-Kreises weiterhin nicht als Einnahme bei der Landesförderung der Betreuungsvereine angerechnet werden. Die neu gefassten Richtlinien sind den politischen Gremien vorzustellen und von diesen zu beschließen.

Bedeutung der Betreuungsvereine für den Rhein-Sieg-Kreis

Die im Rhein-Sieg-Kreis tätigen Betreuungsvereine sind wesentliche Akteure in der Betreuungslandschaft, die sich durch besondere Stabilität und Kontinuität auszeichnen. Die Verwaltung teilt die Ausführungen im Antrag vom 18.10.2022 zum besonderen Profil der Betreuungsvereine. Zutreffend beschrieben sind auch die Folgen eines Wegbrechens der Betreuungsvereine für die Betreuungsbehörde bzw. den Rhein-Sieg-Kreis in tatsächlicher, personeller und damit finanzieller Sicht.

Neben der zu erhaltenden Fachkompetenz liegt die Sicherung der Arbeit der Betreuungsvereine daher im ureigenen Interesse der Betreuungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises. Dass sich die Betreuungsbehörde auf die Rolle als „neutraler Sachverständiger“ in Betreuungsverfahren beschränkt und nicht auch selber

rechtliche Betreuungen führt, hat sich in den zurückliegenden mehr als 25 Jahren bewährt.

Darauf hinzuweisen ist auch, dass die Behörde grundsätzlich keinen Anspruch auf Vergütung durch die Justizkasse nach dem VBVG (s. Ziffer 2a) und auf die Landesförderung für die Querschnittsarbeit hat.

Für die Entscheidung relevante sich abzeichnende Veränderungen

Der Rhein-Sieg-Kreis nimmt auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung seit dem Jahr 1996 die Aufgaben der Betreuungsbehörde für die große kreisangehörige Stadt Troisdorf wahr. Aus Anlass der Aufgabenveränderung durch die Reform beabsichtigt die Stadt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung aufzukündigen, dies nach Kenntnisstand der Verwaltung voraussichtlich zum 01.01.2024.

Der Betreuungsverein der Diakonie an Sieg und Rhein wird seine Tätigkeit im Verlauf des Jahre 2023 einstellen. Maßgeblich hierfür sind personelle und finanzielle Gründe.

Im Doppelhaushalt 2023/2024 eingeplante Mittel

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung hat die Verwaltung für die Jahr 2023/2024 Mittel in Höhe von jährlich 180.000 Euro entsprechend der bisherigen Förderung der Betreuungsvereine angemeldet. Haushaltsmittel für eine Erhöhung des Zuschusses sind im Haushaltsansatz für den Doppelhaushalt 2023/2024 nicht veranschlagt. Auch innerhalb des Budgets des Sozialamtes stehen keine freien Mittel zur Verfügung, die für die Erhöhung des jährlichen Zuschusses eingesetzt werden könnten.

Um Beratung wird gebeten. Die Beschlussfassung als Empfehlung an den Kreistag ergibt sich aus der Beratung.

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration am 15.11.2021.

Im Auftrag

(Grünhage)

Leiter Kreissozialamt